DEUTSCHER BUNDESTAG

Der Ermittlungsbeauftragte beim
1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode

Dr. Joachim Jacob
Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit a. D.

Abschlussbericht und Vorschlag

VS-NfD

Berlin, 31. März 2008

2.1. Geheimgefängnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages

Nach dem Wortlaut des Untersuchungsauftrages sind **nur** solche Geheimgefängnisse relevant, „in die Terrorverdächtige über **deutsches Staatsgebiet** transportiert worden sind" und die „von **US-amerikanischen** Stellen betrieben" werden. Die folgenden Geheimgefängnisse könnten hiernach relevant sein:

2.1.1. Gefängnis in Kairo

Der Ermittlungsbeauftragte konnte zwei konkrete Gefangenentransporte identifizieren, die offenbar über deutsches Staatsgebiet nach Kairo geführt haben (siehe oben unter Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo und Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde)).

2.1.1.1. Abu Omar

Nach den Feststellungen der italienischen Staatsanwaltschaft war der Gefangene **Abu Omar** nach der Übergabe an ägyptische Stellen in einem Gefängnis in Kairo vom 18. Februar 2003 bis 20. April 2004 inhaftiert, ohne dass die ägyptischen Stellen seine Ehefrau, seinen Rechtsanwalt oder sonst jemanden aus seinem Umfeld benachrichtigt hätten.[307] Ein Geheimgefängnis im Sinne des Untersuchungsauftrages könnte insoweit vorliegen (geheime Identität des Gefangenen).

US-Stellen dürften dieses ägyptische Gefängnis in Kairo nicht unmittelbar betrieben haben. Jedoch war der Koordinator der Entführung, Robert Seldon Lady, nach den Feststellungen der italienischen Staatsanwaltschaft fünf Tage nach der Entführung für zwei Wochen in Kairo.[308] Ferner hat ein beim italienischen Geheimdienst beschlagnahmtes Dokument bestätigt, dass die **CIA** schon im März 2003 dem italienischen Geheimdienst die **Haft** Abu Omars in **Ägypten** mitgeteilt hat.[309] Aus diesen Indizien könnte auf eine offenbar gegebene **Kooperation** der CIA mit ägyptischen Stellen geschlossen und damit im weitesten Sinne von einem „von US-amerikanischen Stellen betriebenen" Geheimgefängnis im Sinne des Untersuchungsauftrages gesprochen werden.

2.1.1.2. Ahmed Agiza / Muhammed El-Zari

Die beiden Ägypter, die die CIA durch deutschen Luftraum von Stockholm nach Kairo geflogen hat, waren wohl nicht in geheimer Haft. Die schwedische Regierung hat nach Ausweisung der Ägypter deren **Rechtsanwälte benachrichtigt**. Der schwedische **Botschafter** in

---

307 Staatsanwaltschaft Mailand, Antrag auf Haftbefehl vom 23.03.2005, deutsche Übersetzung, S. 28; siehe schon oben bei Fn. 62.

308 Staatsanwaltschaft Mailand, Antrag auf Haftbefehl vom 23.03.2005, deutsche Übersetzung, S. 69.

309 Sachstand der Staatsanwaltschaft Mailand, Stand 20.11.2007, S. 11; siehe schon oben bei Fn. 78.

Kairo hat den zu einer Haftstrafe verurteilten Ahmed Agiza mehrfach in der **Haft besucht**, um die Foltervorwürfe gegen die ägyptische Regierung zu überprüfen.[310] Von einer **geheimen** Haft kann daher im Unterschied zum Fall Abu Omar, der für mehr als ein Jahr „verschwunden" war,[311] nicht gesprochen werden.

2.1.2. US-Militärgefängnis Mannheim

Zum US-Militärgefängnis in Mannheim liegen Vorwürfe vor, wonach jeweils in den Jahren 1999, 2003 und 2006 Personen unrechtmäßig in dem Gefängnis gefangen gehalten worden seien. Auch wenn kein konkreter Gefangenentransport zu diesen drei Sachverhalten bekannt ist, unterfallen die geäußerten Vorwürfe dem Untersuchungsauftrag, da die Gefangenen nur über deutsches Staatsgebiet hätten in das Gefängnis transportiert werden können.

2.1.2.1. 1999 – jugoslawische Soldaten

In der BT-Drs. 16/3904, S. 3, hat die Bundesregierung eine Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

> „Die USA haben im Jahre 1999 mit Zustimmung bzw. Billigung der Bundesregierung zwei jugoslawische Soldaten, die sie im Rahmen des Kosovo-Konflikts festgenommen hatten, in Deutschland als Kriegsgefangene festgehalten. Die Gefangenen wurden nach wenigen Wochen unter Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und an der ungarisch-jugoslawischen Grenze freigelassen."

Einer der beiden Soldaten soll Vorwürfe erhoben haben, während der Haft **misshandelt** worden zu sein.[312] Der Untersuchungs-/Ermittlungsauftrag umfasst jedoch nur „(Geheim-) Gefängnisse für Terrorverdächtige", nicht aber solche für Gefangene aus einem **Bürgerkrieg** außerhalb des Terrorismus, wie den Kosovo-Konflikt. Anhaltspunkte für eine Verwicklung der beiden Soldaten in Terrorismus sind nicht bekannt. Ferner war die Haft der Soldaten offenbar sowohl der Bundesregierung als auch dem Roten Kreuz bekannt, so dass eher **keine geheime** Haft vorliegt. Daher unterfällt dieser Vorgang offensichtlich **nicht** dem **Untersuchungsauftrag**.

---

310 UN-Ausschuss gegen Folter CAT/C/34/D/233/2003, http://www.worldlii.org//cgi-bin/disp.pl/int/cases/UNCAT/2005/9.html?query=agiza.

311 Siehe oben Nr. 1.2.5.1.

312 Frontal21, ZDF, Manuskript zur Sendung vom 31.10.2006: „Folter im Anti-Terror-Kampf – Was wussten die Deutschen?": „Gegenüber dem serbischen Reporter Toma Todorovic schilderte der Soldat seine Haftbedingungen in Deutschland […]: Seine Augen waren die ganze Zeit verbunden und seine Hände hinter dem Rücken gefesselt. So verbrachte er die ganzen 15 Tage in Deutschland. Er wurde ständig verhört von verschiedenen Vernehmern – er glaubt, es waren Offiziere und andere Leute. Sie wollten irgendein Geständnis von ihm."

2.1.2.2. 2003 – orangefarbene Anzüge

Ein Bürger hat im September 2006 dem Bundeskriminalamt ein Protokoll über die – vermutlich gegenüber einem Journalisten getroffene – Aussage eines Anwohners des Militärgefängnisses in Mannheim, des Zeugen Rebok, übergeben. Der Zeuge Rebok gibt im Jahr 2006 an, im Juni/Juli 2003 „drei oder vier **Dunkelhäutige** in **orangefarbenen** Overalls auf dem amerikanischen **Militärgefängnis**[-gelände] gesehen" zu haben:[313]

> „Wo ich diese Gefangenen gesehen habe, ist mir aufgefallen, dass sie anders gekleidet waren wie amerikanische Kriegsgefangene. In orangefarbenen Overalls, die ich hier noch nie gesehen habe, sondern nur von Bildern aus Guantánamo. [...] Die Menschenrasse habe ich hier noch nicht gesehen, [...] entweder aus Pakistan oder aus Afghanistan [...]. Verwechseln konnte man die nicht mit den amerikanischen Militärgefangenen."

Er habe zu diesem Zeitpunkt erst- und letztmalig Gefangene in orangefarbenen Overalls auf dem Gelände gesehen. Gefangene hätten ansonsten bislang ausschließlich Uniformen ohne Rangabzeichen getragen. Die drei oder vier Gefangenen seien zudem „menschenunwürdig" behandelt worden. Der Zeuge kommt daher insgesamt zu dem Schluss, dass es sich bei den **Gefangenen nicht** um **Militärangehörige** gehandelt habe. Der Nichtständige Ausschuss zu CIA-Flügen des Europäischen Parlaments[314] hat am 12. Dezember 2006 Herrn Rebok sowie einen weiteren Zeugen angehört.[315] Der Ermittlungsbeauftragte hat die Protokolle zu den Befragungen mit e-Post vom 13. Dezember 2007 und Fax vom 20. Februar 2008 bei dem ehemaligen Vorsitzenden des Nichtständigen Ausschusses angefordert. Eine Antwort erfolgte nicht. Einen Anfang Dezember 2007 vereinbarten Termin zur Übergabe der Unterlagen in Brüssel hat der Vorsitzende nicht wahrgenommen.

2.1.2.3. 2006 – John Pierce

Ein Zeuge vom Hörensagen berichtet, regelmäßig Anti-Kriegs-Flugblätter im örtlichen Rhein-Neckar-Einkaufszentrum verteilt zu haben. Dort habe ihn am 9. August 2006 ein junger Gefreiter der US-Armee namens John Pierce angesprochen. **Drei arabisch** sprechende **Männer** Anfang 30, angeblich Terroristen, seien nach Angaben des John Pierce von April bis Anfang September 2006 in den **Coleman Barracks** festgehalten worden. Man habe sie mit Elektroschocks gefoltert. Dafür seien extra Spezialisten eingeflogen, die die lokalen Soldaten für **CIA-Leute** hielten. Insgesamt sechs Mal habe der Zeuge den US-Soldaten von der 18th Mili-

313 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/2, MAT A 279, Ordner 1/2, Fach „Coleman Barracks", S. 1.

314 Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners, http://www.europarl.europa.eu/comparl/tempcom/tdip/default_en.htm.

315 Europäisches Parlament, Nichtständiger Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, „Fava-Bericht" vom 30.01.2007 – PE 382.246v02-00 –, S. 69, Zeile 4 und 5, http://www.europarl.europa.eu/comparl/tempcom/tdip/final_report_de.pdf.

tary Police Brigade getroffen, zuletzt am 21. September. Die drei Gefangenen seien am 3. September 2006 ausgeflogen worden, drei Tage vor der Presseerklärung[316] des Präsidenten der Vereinigten Staaten, in der dieser erklärte, die Geheimgefängnisse der USA seien derzeit aufgrund von „Transfers" leer.

Am 13. September 2006 erstattete der Zeuge vom Hörensagen Strafanzeige bei der **Mannheimer Staatsanwaltschaft**, die das Verfahren am 21. September an die **Generalbundesanwaltschaft** abgab. Am 24. September, warteten der Zeuge vom Hörensagen und verschiedene Pressevertreter vergeblich an einem Treffpunkt auf John Pierce.

2.1.3. Unbekannter Ort in Deutschland

Ohne Angabe eines konkreten Ortes liegen Vorwürfe vor, wonach zwei Terrorverdächtige in Deutschland von US-Stellen gefangen gehalten worden seien. Auch wenn kein konkreter Gefangenentransport zu diesen Sachverhalten bekannt ist, unterfallen die geäußerten Vorwürfe dem Untersuchungsauftrag, da die Gefangenen nur über deutsches Staatsgebiet hätten an den Ort ihrer Gefangennahme transportiert werden können.

2.1.3.1. Waleed Tawfiq bin Attash

Der britische Anwalt Clive Stafford Smith arbeitet für die britische Menschenrechtsorganisation „reprieve" und vertritt Häftlinge in Guantánamo. Er weist darauf hin, dass Hassan bin Attash berichtetet habe, jordanische Folterspezialisten hätten ihn in Jordanien im Jahr 2002 bei seiner Vernehmung darauf hingewiesen, sein Bruder Waleed Tawfiq bin Attash würde in einem **US-Gefängnis** auf einem Stützpunkt der US-Luftwaffe in **Deutschland** vernommen.[317]

Der Ermittlungsbeauftragte hat hierzu Folgendes festgestellt: Waleed Tawfiq bin Attash ist derzeit im US-Stützpunkt **Guantánamo** mit der Guantánamo-Gefangenennummer ISN-10014[318] inhaftiert. Am 12. März 2007 hat ihn das US-Militärtribunal angehört.[319] Weder das

---

316 The White House, President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists, 06.09.2006, www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html: „As we prosecute suspected terrorist leaders and operatives who have now been transferred to Guantánamo, we'll continue searching for those who have stepped forward to take their places. [...] The current transfers mean that there are now no terrorists in the CIA program. But as more high-ranking terrorists are captured, the need to obtain intelligence from them will remain critical -- and having a CIA program for questioning terrorists will continue to be crucial to getting life-saving information."

317 Reprieve, Presseerklärung vom 06.10.2006, „Reprieve uncovers evidence indicating German territory may have been used in rendition and abuse", http://www.reprieve.org.uk/press_germanyusedforrenditi-on_06_10_06.htm.

318 U.S. Department of Defense, „List of Individuals Detained by the Department of Defense at Guantánamo Bay, Cuba from January 2002 through May 15, 2006", http://www.defenselink.mil/news/May2006/d2006 0515%20List.pdf.

319 Combatant Status Review Tribunals, Administrative Review Boards; eine Beschreibung beider Gremien findet sich unter http://www.defenselink.mil/news/Aug2006/d20060809CSRTProcedures.pdf und Department of Defense, Detainees, http://www.defenselink.mil/home/features/Detainee_Affairs/; die Protokolle

Anhörungsprotokoll[320] noch die Zusammenfassung der in der Anhörung vorgetragenen Beweismittel[321] enthalten Anhaltspunkte zu der Frage, ob bin Attash zu einem Zeitpunkt nach seiner Festnahme in Deutschland inhaftiert war. Gegen Deutschland als Ort der Inhaftierung könnte der Umstand sprechen, dass es in der Zeit von 2002 bis 2006 keinen **direkten** Flug von Deutschland nach Guantánamo gegeben hat.[322] Eine Antwort wäre letztlich wohl nur dann zu erwarten, wenn bin Attash – oder Mitarbeiter der CIA – als Zeugen befragt werden könnten. Dem Bericht[323] des Sonderermittlers des Europarats, Dick Marty, zufolge, sollen vertrauliche Informanten angegeben haben, dass bin Attash im Jahr 2005 in Polen inhaftiert gewesen sei. Diese Angaben konnte der Ermittlungsbeauftragte nicht näher überprüfen.

2.1.3.2. Khalid Scheich Mohammed

Der britische Anwalt Clive Stafford Smith weist ferner darauf hin, dass Binyam Mohamed, Guantánamo-Gefangenennummer ISN-1458[324], berichtet habe, marokkanische Folterspezialisten hätten ihn während seiner Vernehmung in Marokko in 2003/2004 darauf hingewiesen, dass Khalid Scheich Mohammed, die mutmaßliche „Nummer 2" von Al-Kaida, in einem **US-Gefängnis** auf einem Stützpunkt der US-Luftwaffe in **Deutschland** vernommen werde.[325]

Der Ermittlungsbeauftragte hat hierzu folgendes festgestellt: Khalid Scheich Mohammed ist derzeit im US-Stützpunkt Guantánamo mit der Gefangenennummer ISN-10024[326] inhaftiert. Am 10. März 2007 hat ihn das US-Militärtribunal angehört.[327] Der Präsident des Tribunals hat während der Anhörung darauf hingewiesen, dass Khalid Scheich Mohammed **2003** gefangen genommen, aber erst im **September 2006**[328] nach **Guantánamo** verbracht worden ist:

---

des CSRT sind aufgelistet unter http://www.dod.mil/pubs/foi/detainees/csrt/index.html. Die Protokolle mit z. T. über 100 Seiten Umfang sind als Bilddatei abgespeichert, so dass eine elektronische Stichwortsuche nicht möglich ist, sondern die Protokolle „manuell" durchgesehen werden müssen.

320 CSRT-Protokoll vom 12.03.2007, http://www.defenselink.mil/news/transcript_ISN10014.pdf#1.

321 CSRT-Beweismittel vom 08.02.2007, http://www.defenselink.mil/news/ISN10014.pdf#1.

322 Schreiben des BMVBS an den Ermittlungsbeauftragten vom 29.02.2008.

323 Council of Europe, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report, 07.06.2007, Rn. 127.

324 U.S. Department of Defense, „List of Individuals Detained by the Department of Defense at Guantánamo Bay, Cuba from January 2002 through May 15, 2006", http://www.defenselink.mil/news/May2006/d20060515%20List.pdf.

325 Reprieve, Presseerklärung vom 06.10.2006, „Reprieve uncovers evidence indicating German territory may have been used in rendition and abuse", http://www.reprieve.org.uk/press_germanyusedforrendition_06_10_06.htm.

326 U.S. Department of Defense, „List of Individuals Detained by the Department of Defense at Guantánamo Bay, Cuba from January 2002 through May 15, 2006", http://www.defenselink.mil/news/May2006/d20060515%20List.pdf.

327 CSRT-Protokoll vom 10.03.2007, http://www.defenselink.mil/news/transcript_ISN10024.pdf#1. Siehe auch die Zusammenfassung der in der Anhörung vorgetragenen Beweismittel, CSRT-Beweismittel vom 08.02.2007, http://www.defenselink.mil/news/ISN10024.pdf#1.

328 Mit dem Gefangenentransport von Khalid Scheich Mohammed nach Guantánamo im September 2006 fällt zeitlich zusammen, dass der Präsident der Vereinigten Staaten am 6. September 2006 erklärt hat, derzeit befände sich aufgrund von „Überstellungen" der Verdächtigen nach Guantánamo niemand mehr im Entfüh-

PRESIDENT: Let me take up a few things that have come up as based on my review of these documents that have been provided to us so far. D-d, appears to be a written statement regarding certain treatment that you claim to have received at the hands of agents of the United Stated government as you indicated from the time of your capture in 2003 up until before coming here to Guantanamo in September 2006.

(Ausschnitt des Anhörungsprotokolls, S. 14)

An welchem Ort sich Khalid Scheich Mohammed von **2003** bis **2006** befand, ist nicht bekannt. Aus seiner Anhörung ergibt sich, dass Khalid Scheich Mohammed den **Ort**, an den er nach seiner Festnahme im Jahr **2003** verbracht wurde, offenbar **gekannt** und in der Anhörung **genannt** hat. Die betreffende Protokollstelle ist geschwärzt („redacted"):

DETAINEE: CIA peoples. Yes. At the beginning when they transferred me [REDACTED].

(Ausschnitt des Anhörungsprotokolls, S. 14)

Es stellt sich die Frage, ob Khalid Scheich Mohammed im Zeitraum zwischen seiner Festnahme im Jahr 2003 und seiner im September 2006 erfolgten Überstellung nach Guantánamo in **Deutschland** inhaftiert war. In einer Anhörung vor dem U.S. Senat hat Michael Hayden, Chef der CIA, bekannt, dass Khalid Scheich Mohammed im Jahr **2003** mit vorgetäuschtem Ertränken („**waterboarding**") zu einer Aussage gezwungen wurde.[329] Den **Ort**, an dem die CIA Khalid Scheich Mohammed „vernommen" hat, hat Hayden jedoch **nicht** angegeben. Gegen Deutschland als Ort der Inhaftierung könnte der Umstand sprechen, dass es in der Zeit von 2002 bis 2006 keinen **direkten** Flug von Deutschland nach Guantánamo gegeben hat.[330]

Abgesehen von etwaigen künftigen Informationen der US-Stellen würde sich diese Frage wohl nur abschließend klären lassen, wenn Khalid Scheich Mohammed als **Zeuge** befragt werden könnte. Eine solche Befragung dürfte allerdings nur eine theoretische Möglichkeit sein, nicht zuletzt weil die Staatsanwaltschaft der Militärkommission die Todesstrafe für Khalid Scheich Mohammed gefordert hat.[331] Dem Bericht[332] des Sonderermittlers des Europarats,

---

rungsprogramm der CIA: „[Gegenwärtig] nehmen wir die Strafverfolgung gegen mutmaßliche Anführer und Ausführende des Terrorismus auf, die jetzt nach Guantánamo überstellt wurden [...] Die gegenwärtigen Überstellungen bedeuten, dass zurzeit keine Terroristen im CIA-Programm sind." [Englisch: „As we prosecute suspected terrorist leaders and operatives who have now been transferred to Guantánamo [...] The current transfers mean that there are now no terrorists in the CIA program." The White House, President Discusses Creation of Military Commissions to Try Suspected Terrorists, 06.09.2006, www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/print/20060906-3.html.

329 International Herald Tribune, 05.02.2008, S. 1, U.S. fears Qaeda is extending its reach: „At the same hearing, [Senate panel] General Michael Hayden, head of the CIA, confirmed the identities of three men who the agency taped as they were being waterboarded - an interrogation technique that simulates drowning. Hayden said the men were Khalid Sheikh Mohammed [...]. Hayden said they had been waterboarded in 2002 and 2003 [...]."

330 Schreiben des BMVBS an den Ermittlungsbeauftragten vom 29.02.2008.

331 U.S. Department of Defense, Pressemitteilung Nr. 113-08 vom 11.02.2008, „Sept. 11 Co-Conspirators Charge", http://www.defenselink.mil/releases/release.aspx?releaseid=11682; Spiegel-online vom 11.02.

Dick Marty, zufolge, sollen vertrauliche Informanten angegeben haben, dass Khalid Scheich Mohammed zwischen 2003 und 2005 in Polen inhaftiert gewesen sei. Diese vertraulich gemachten Angaben konnte der Ermittlungsbeauftragte nicht näher überprüfen.

2.1.4. Zwischenergebnis

Sachverhalt	„US-(Geheim-)Gefängnis“	Feststellung
Kairo: Abu Omar 2003	Auslegungssache	lediglich Anhaltspunkte
Kairo: Agiza 2002	nein	-
Mannheim 1999	nein	-
Mannheim 2003	falls Vorwürfe richtig: ja	keine belastbaren Anhaltspunkte
Mannheim 2006	falls Vorwürfe richtig: ja	keine belastbaren Anhaltspunkte
bin Attash 2002	falls Vorwürfe richtig: ja	keine belastbaren Anhaltspunkte
Mohammed 2003/2004	falls Vorwürfe richtig: ja	keine belastbaren Anhaltspunkte

2008, Staatsanwaltschaft fordert Todesstrafe für sechs Guantánamo-Häftlinge, http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-534453,00.html.

332 Council of Europe, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report, 07.06.2007, Rn. 127.

2.2. Wissensstand der Bundesregierung

Alle Anhörpersonen (siehe oben Nr. 1.3.3.1) haben angegeben, lediglich aus **Berichten** von **Medien**, Menschenrechtsorganisationen oder ausländischen Parlamenten erstmals im Jahr 2005 über etwaige Geheimgefängnisse erfahren zu haben. Die Anhörpersonen haben durchweg bestätigt, dabei einen **weiten Begriff** des Geheimgefängnisses zu Grunde gelegt zu haben.

Guantánamo ließe sich zwar als Geheimgefängnis ansehen, weil die Identität der Gefangenen jedenfalls längere Zeit entgegen rechtsstaatlichen Maßstäben nicht bekannt war. Der Ermittlungsbeauftragte hat aber keine belastbaren Anhaltspunkte feststellen können, dass in dieses Gefängnis Gefangene über **deutsches Staatsgebiet** transportiert wurden (Nr. I. 6. des Untersuchungsauftrages). Das Gefängnis in Guantánamo unterfällt daher **nicht** dem **Untersuchungsauftrag**. Der **Aktenlage** nach ergibt sich folgender Kenntnisstand:

Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo		
Datum	Behörde	dienstliche Meldung
24. Juni 2005	BKA	Verbindungsbeamter in Rom an Vizepräsident[333]
27. Juni 2005	BND	Lagebesprechung Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum[334]
27. Juni 2005	BfV	
27. Juni 2005	GBA	
28. Juni 2005	BKAmt	Nachrichtendienstliche Lage[335]: Bericht über „Verschwinden“ Abu Omars, der zum „Verhör nach Ägypten“ gebracht worden sein soll; Vermutung, dass CIA ihn an ägyptischen Nachrichtendienst übergeben hat.
28. Juni 2005	BMI	
28. Juni 2005	BMJ	
28. Juni 2005	AA	

333 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/2, MAT A 279, Ordner 1/2, Fach 2, S. 116, Vermerk des BKA-Verbindungsbeamten in Rom an den Vizepräsidenten des BKA.

334 Protokoll der Anhörung vom 16.01.2008 (vorläufige Fassung), S. 59 (Babl, BKA), S. 19 (Büddefeld, BKA), S. 35 (Würz, BKA); Zum Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum siehe http://www.bmi.bund.de/nn_122688/Internet/Content/Common/Lexikon/G/GTAZ__de.html.

335 BKAmt, Unterlagen zu BB 16-198, 16-225, MAT A 279/2, Hefter 2, S. 1, BND-Sprechzettel zur Nachrichtendienstlichen Lage.

Datum	Behörde	dienstliche Meldung
27. Juli 2006	BfV	Einsicht in Ermittlungsakten der StA Zweibrücken[336]: geheime Haft des Abu Omar für die Dauer von mehr als 1 Jahr; Aufenthalt des für die Entführung zentral verantwortlichen CIA-Agenten in Kairo unmittelbar nach der Tat für zwei Wochen[337]
21. September 2006	GBA/BKA	Mannheim 2006[338]
30. Oktober 2006	BKA	Mannheim 2003[339]
2. November 2006	GBA	Mannheim 2003[340]
6. Oktober 2006	BMJ	bin Attash / Mohammed[341]

336 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/5, MAT A 279/1, Ordner 2/2, S. 214 (BfV).

337 Staatsanwaltschaft Mailand, Antrag auf Haftbefehl vom 23.03.2005, deutsche Übersetzung, S. 5 f. (Verschwinden für mehr als 1 Jahr); S. 69 (Anwesenheit CIA in Kairo unmittelbar nach der Tat).

338 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/2, MAT A 279, Ordner 1/2, Fach 1, S. 18, Schreiben der StA Mannheim an den GBA mit dem Ersuchen um Übernahme des Ermittlungsverfahrens.

339 Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06 (8), S. 100.

340 Schreiben des BMJ an den Ermittlungsbeauftragten vom 21.02.2008: Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06-2 (8), S. 1.

341 Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/7, Ordner 2, Fach II B 1, 4043 E (1) – 21 697/2006, S. 26: per e-Post an mehrere Mitarbeiter versandte Reuters-Meldung über Presseerklärung der Organisation Reprieve vom 06.10.2006.

2.3. Maßnahmen der Bundesregierung

2.3.1. Allgemeine Maßnahmen

Weder aus den Akten noch aus den Anhörungen hat sich ergeben, dass die Bundesregierung Stellung genommen hat zu einer etwaigen Kooperation der CIA mit ägyptischen Stellen bezüglich in ägyptischen Gefängnissen inhaftierter Terrorverdächtiger, die die CIA über deutsches Staatsgebiet transportiert hat. Zwar haben in den Anhörungen alle Mitarbeiter der Bundesregierung einen weiten Begriff des Geheimgefängnisses ihren Überlegungen zu Grunde gelegt. Die Haft am Ende der Entführung Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo hat aber offenbar keiner der Mitarbeiter der Bundesregierung als Haft „in einem von US-amerikanischen Stellen betriebenen (Geheim-)Gefängnis" im Sinne des Untersuchungsauftrages angesehen.

Über allgemein gehaltene diplomatische Aktivitäten hinaus (siehe oben Nr. 1.4.1) hat es daher keine Tätigkeiten der Bundesregierung gegeben, um darauf hinzuwirken, dass sich eine etwaige Kooperation von US-amerikanischen und ägyptischen Stellen hinsichtlich eines über deutsches Staatsgebiet verschleppten, geheim inhaftierten Gefangenen nicht wiederholt.

2.3.2. Generalbundesanwaltschaft

2.3.2.1. Zur Inhaftierung in US-Militärgefängnissen in Deutschland

Der Ermittlungsbeauftragte greift im Folgenden die Ausführungen der Bundesregierung in BT-Drs. 16/3904[342] auf:

Das NATO-Truppenstatut[343] regelt in Art. VII die Aufteilung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Militärpersonal, ziviles Personal der Truppe und deren Angehörige zwischen Aufnahme- und Entsendestaat. Davon ausgehend regelt Art. 22 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wer im Zusammenhang mit Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die genannten Personengruppen ggf. den Gewahrsam über die betroffene Person innehat. Insbesondere legt Art. 22 Abs. 1 des Zusatzabkommens die Fallgruppen fest, in denen der Gewahrsam den Behörden eines Entsendestaates zusteht.

Art. 22 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räumt den US-Militärbehörden ein Festnahmerecht hinsichtlich Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges

---

342 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage BT-Drs. 16/3671, Verdacht auf illegale Praktiken im US-Militärgefängnis („Military Confinement Center") in Mannheim, BT-Drs. 16/3904.

343 NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II, S. 1190); Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 (Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationier- ten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II, S. 1183, 1218). Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde es durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II, S. 2594, 2598) umfassend geändert.

Gliederung

Zusammenfassung		**5**	
1.	**Gefangenentransporte**	**11**	
1.1.	Das Entführungsprogramm der USA		11
1.2.	Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet		14
1.3.	Wissensstand der Bundesregierung		40
1.4.	Maßnahmen der Bundesregierung		51
1.5.	Chronologie zum Komplex „Gefangenentransporte“		83
2.	**Geheimgefängnisse**	**87**	
2.1.	Geheimgefängnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages		88
2.2.	Wissensstand der Bundesregierung		95
2.3.	Maßnahmen der Bundesregierung		97
3.	**Ergebnis zu Nr. I des Untersuchungsauftrages**	**104**	
4.	**Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise**	**108**	
5.	**Anhang**	**110**	

und deren Angehörigen ein. Gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts können weder deutsche Staatsangehörige als Staatsangehörige des Staates, in dem US-Truppen stationiert sind, noch Angehörige von Drittstaaten, die nicht Parteien des Nordatlantikvertrags sind, Angehörige des zivilen Gefolges sein. **Inhaftieren US-Militärbehörden** deutsche Staatsangehörige oder **Staatsangehörige** von **Drittstaaten**, würden sie **rechtswidrig** handeln.

2.3.2.2. US-Militärgefängnis Mannheim 2003 (orangefarbene Anzüge)

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2006 hatte das Polizeipräsidium Mannheim das BKA in Sachen Coleman Barracks auf Zeugen zu diesem Sachverhalt hingewiesen sowie auf einen Journalisten des Nachrichtenmagazins „Stern", der die Zeugen benennen könne.[344] Ferner hatte das BKA zu dem Sachverhalt ausweislich der Aktenlage von dem Anzeigeerstatter Wright **unmittelbar** Hinweise erhalten.[345]

Das BKA hatte daraufhin die Generalbundesanwaltschaft telefonisch am 2. November 2006[346] und per Fax am 24. November 2006 auf den Sachverhalt aus dem Jahr 2003 hingewiesen.[347] Die Generalbundesanwaltschaft hat am gleichen Tag ihre Zuständigkeit in dieser Sache verneint.

Über ihre Entscheidung hat die **Generalbundesanwaltschaft** – als Herrin des Ermittlungsverfahrens – die (nunmehr) zuständige Staatsanwaltschaft Mannheim **nicht** informiert.[348] Der sachbearbeitende Bundesanwalt und der mitentscheidende Abteilungsleiter haben diese Entscheidung wie folgt begründet:

> „Eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Mannheim hinsichtlich der Vorgänge aus dem Jahr 2003 erübrigte sich, weil die mitgeteilten Umstände nicht geeignet waren, den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen."[349]

Der Aktenlage nach ging die Generalbundesanwaltschaft offenbar davon aus, für Ermittlungen zu dem Anfangsverdacht einer einfachen **Freiheitsberaubung** nicht zuständig zu sein:

---

344 Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06 (8), S. 100.

345 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/2, MAT A 279, Ordner 1/2, Fach 1 (BKA), Inhaltsverzeichnis, Bemerkung zu S. 1.

346 Schreiben des BMJ an den Ermittlungsbeauftragten vom 21.02.2008: Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06-2 (8), S. 1.

347 Schreiben des BMJ an den Ermittlungsbeauftragten vom 21.02.2008: Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06-2 (8), S. 2.

348 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Mannheim vom 10.03.2008 an den Ermittlungsbeauftragten.

349 Schreiben des BMJ an den Ermittlungsbeauftragten vom 12.03.2008, dienstliche Erklärungen des Bundesanwaltes Hannich und des Staatsanwaltes Wullrich vom 05.03.2008.

> „[A]llein das **Festhalten** von Gefangenen **entgegen** völkerrechtlicher Bestimmungen [begründet] eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nicht."[350]

Auch das **BKA** ging davon aus, dass die mitgeteilten Vorwürfe – ihre Richtigkeit unterstellt – den Anfangsverdacht einer Straftat begründen und hat die Beobachtungen der Anwohner daher vor Ort auf ihre Plausibilität überprüft.[351]

Insoweit damals von dem Anfangsverdacht einer einfachen Freiheitsberaubung auszugehen war, hätte die Generalbundesanwaltschaft die zuständige Staatsanwaltschaft Mannheim informieren müssen:

- Es ist gängige **Praxis** und praktisch **notwendig**, dass die Staatsanwaltschaft, die die Ermittlungen führt und über ihre Zuständigkeit entscheidet, im Falle ihrer Unzuständigkeit die dann zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde **informiert**.[352]

- Es bestand unmittelbarer Handlungsbedarf: Im Jahr 2006 drohte der **Ablauf** der dreijährigen **Verjährungsfrist** für die in 2003 durch die Zeugen beobachtete Freiheitsberaubung.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in **Mannheim** hat mitgeteilt, **keine** Ermittlungen führen zu können, solange die Generalbundesanwaltschaft die Sache „2003" nicht an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgebe:[353]

> „Aus hiesiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Bundesanwaltschaft [...] sämtliche Informationen, auch diejenigen zum Komplex „2003" vom Bundeskriminalamt erhalten und in eigener Kompetenz gewürdigt hat. Dass [...] die Bundesanwaltschaft ihre Zuständigkeit in der Sache „2003" Ende 2006 verneint habe, war hier – wie der gesamte Vorgang „2003" – bislang nicht bekannt. Eine Abgabe der Sache durch den Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft Mannheim ist, soweit feststellbar, nicht erfolgt. Daher können hier keine Ermittlungen geführt werden."

---

350 Schreiben des BMJ an den Ermittlungsbeauftragten vom 21.02.2008: Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06-2 (8), S. 1, Vermerk der Generalbundesanwaltschaft vom 02.11.2006.

351 Protokoll der Anhörung vom 14.03.2008 (vorläufige Fassung), S. 4 (Mielach, BKA).

352 Vgl. für den umgekehrten Fall der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, I. Abschnitt, Vorverfahren, Nr. 3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 2 BKAG, 30 Allgemeines, Abs. 3, wonach die Generalbundesanwaltschaft die Landesbehörden über die Zuständigkeit des BKA zu informieren hat: „Die Benachrichtigung [der Landesbehörden] [...] obliegt [...] in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. [...] 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht [Generalbundesanwaltschaft]".

353 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Mannheim vom 10.03.2008 an den Ermittlungsbeauftragten.

Der Nichtständige Ausschuss des Europäischen Parlaments zu Gefangenenflügen, der bereits am 12. Dezember 2006 die Zeugen zu dem Sachverhalt aus 2003 vernommen hatte, hatte daraus folgende Feststellung abgeleitet:

> „[Der Ausschuss] nimmt die Vorwürfe über die zeitweilige Inhaftierung und Misshandlung von mutmaßlichen Terroristen im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau zur Kenntnis; [Er] begrüßt die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und hofft, dass der Deutsche Bundestag bzw. der zuständige Untersuchungsausschuss diesen Fall eingehender untersuchen wird".[354]

Die Recherchen des Ermittlungsbeauftragten zur weiteren Aufklärung dieses Sachverhaltes haben ergeben: Die Beobachtung der Zeugen zu Gefangenen in **orangefarbenen Anzügen** erinnert dem Anschein nach an Bilder von Gefangenen in **Guantánamo** und damit an Gefangene, die **nicht** dem **US-Militär** angehören. Solche Gefangene dürfen nach dem NATO-Truppenstatut nicht in dem US-Militärgefängnis in Mannheim festgehalten werden. Der Ermittlungsbeauftragte hat daher untersucht, ob auch Militärangehörige in orangefarbenen Anzügen im US-Militärgefängnis Mannheim gefangen gehalten werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

- Die **US-Armee** hat dem Ermittlungsbeauftragten mit Schreiben vom 22. Februar 2008 berichtet, dass Gefangene in dem US-Militärgefängnis in Mannheim je nach ihrer Risiko- bzw. Gewahrsamsstufe in unterschiedlichen Farben gekleidet seien. Dies entspräche der geltenden Army Regulation 190-47. In Mannheim trügen Gefangene der **höchsten Sicherheitsstufe** Anzüge in **orange**. Durchschnittlich seien jederzeit 0 bis 3 Gefangene dieser Sicherheitsstufe inhaftiert. Der Ermittlungsbeauftragte hat die zitierte Militärvorschrift recherchiert. Sie enthält folgenden Wortlaut:

  > „Der Kommandeur eines Armeegefängnisses kann verschiedene Farben für Anzüge vorschreiben, die verschiedenen Gewahrsamsstufen entsprechen".[355]

  Auf Nachfrage des Ermittlungsbeauftragten hat die US-Armee dem Ermittlungsbeauftragten substantiiert dargelegt, dass auch im fraglichen Zeitraum Juni/Juli 2003 fünf Gefangene der höchsten Sicherheitsstufe inhaftiert gewesen seien.[356]

---

354 Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (2006/2200(INI)), vom 14.02.2007, http://www.europarl.europa.eu/comparl/tempcom/tdip/final_ep_resolution_de.pdf; siehe auch BR-Drs.211/ 07 vom 22.03.2007.

355 Army Regulation 190–47, Military Police, The Army Corrections System, in der Fassung vom 15.06.2006, Section II 10-6. Prisoner clothing: „Commanders of ACS facilities [...] may prescribe color variations of the distinctive uniform to reflect custody levels.", http://usmilitary.about.com/library/milinfo/arreg2/blar190-47.htm.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die **Zeitschrift** des US-Militärs „**Soldiers**" in ihrer Ausgabe vom April **2003** über das Militärgefängnis in Mannheim berichtet. Dem Bericht zufolge befinden sich in dem Gefängnis auch Insassen der Stufe „**maximum-level security**", die in der Regel innerhalb von zwei Wochen in die USA ausgeflogen werden.[357]

- Der Militäranwalt und Präsident des „**National Institute of Military Justice**"[358] hat dem Ermittlungsbeauftragten bereits im Dezember 2007 auf Anfrage berichtet, eine Anzahl von Militärgefängnissen besucht zu haben. Er könne sich zwar **nicht** erinnern, je einen **Gefangenen** in **orangefarbenen** Gefangenenanzügen gesehen zu haben. Gleichwohl sei seines Erachtens der Schluss **logisch nicht zwingend**, dass Gefangene in orangefarbenen Anzügen keine Armeeangehörigen seien.[359] Er weist in diesem Zusammenhang auf den Bericht einer kalifornischen Bezirkszeitung aus dem Jahre 2005[360] hin, in dem von Insassen eines lokalen Militärgefängnisses in orangefarbenen Anzügen berichtet wird. Da die Fotos des Artikels lediglich Gefangene in blauen und braunen Anzügen zeigen, hat der Ermittlungsbeauftragte – allerdings erfolglos – versucht, den verantwortlichen Journalisten zu kontaktieren, ob hier möglicherweise ein Fehler vorliegt.[361]

- Gefangene arabischen Aussehens müssen, wenn sie keine Militärangehörige sind, nicht automatisch Terrorverdächtige, sondern könnten auch, wie im Fall 1999, Kriegsgefangene sein. Deren Inhaftierung wäre zwar – mangels Zustimmung der Bundesregierung – rechtswidrig gewesen, fiele aber nicht in den Untersuchungsauftrag.

- An der Genauigkeit der Angaben des Zeugen Rebok bestehen insoweit Zweifel, als er angibt, den auf 2003 datierten Sachverhalt dem „zuständigen Bundestagsabgeordneten" berichtet zu haben.[362] Die parlamentarische Anfrage hierzu hat aber schon im Juli

---

356 E-Post des Attorney Advisor Chief, European Headquarter, an den Ermittlungsbeauftragten vom 27.03.2008.

357 Soldiers, April 2003, Europe's U.S. Military Prison, S. 18, http://www.army.mil/publications/soldiersmagazine/pdfs/apr03all.pdf.

358 National Institute of Military Justice: „The National Institute of Military Justice (NIMJ) is a [...] non-profit corporation organized in 1991 to advance the fair administration of military justice [...]. NIMJ is not a government agency." [Das National Institute of Military Justice ist eine gemeinnützige Organisation, gegründet 1991, um für einen faire Praxis in der Militärjustiz zu sorgen. Das NIMJ ist keine Behörde der Regirung.], http://www.nimj.org/showText.aspx?settings=Mission.

359 E-Post vom 04.12.2007 von Eugene R. Fidell, Präsident des National Institute of Military Justice, an den Ermittlungsbeauftragten.

360 North County Times, 21.05.2005, Pendleton brig may be shipped out to Miramar, http://www.nctimes.com/articles/2005/05/22/news/top_stories/21_51_165_21_05.prt.

361 E-Post des Ermittlungsbeauftragten vom 28.01.2008 (vorläufige Fassung) und vom 20.02.2008.

362 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/2, MAT A 279, Ordner 1/2, Fach „Coleman Barracks", S. 1.

2002 stattgefunden[363] und ist – nach Rücksprache des Ermittlungsbeauftragten mit dem betreffenden Bundestagsabgeordneten[364] – auch tatsächlich auf den Zeugen Rebok zurückzuführen, der seine erstmalige Beobachtung von orangefarben gekleideten Gefangenen – bei Befragungen im Jahr 2006 – auf 2003 datiert. Auf eine Anfrage des Ermittlungsbeauftragten im November 2007, um diesen Widerspruch aufzuklären, hat sich der Zeuge nicht zurückgemeldet. Letztlich würden die Überlegungen in den vorstehenden Spiegelstrichen auch zu anderen, offenbar nicht mehr sicher bestimmbaren Zeiträumen gelten. Im Übrigen geht der Ermittlungsbeauftragte davon aus, dass der Zeuge Rebok auch in seiner im Dezember 2006 getätigten Aussage gegenüber dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlamentes seine Beobachtungen auf den Zeitraum 2003 datiert hat.[365]

2.3.2.3. US-Militärgefängnis Mannheim 2006 (John Pierce)

Die **US-Armee** hat von Anfang an erklärt, dass es **keinen** Soldaten mit dem Namen „**John Pierce**" in der Mannheimer Einheit gebe. In dem Mannheimer US-Gefängnis seien keine Terrorverdächtigen festgehalten worden, sondern ausschließlich US-Soldaten. Hierzu sei das US-Militär laut NATO-Truppenstatut berechtigt.

Die Generalbundesanwaltschaft hat die Hinweise des Zeugen vom Hörensagen durch folgende Ermittlungsschritte überprüft:

- Anfrage zu „John Pierce" bei der US-Armee.

- Lichtbilder der US-Armee des zum Gefängnispersonal gehörenden Personals, die dem Zeugen vom Hörensagen vorgelegt wurden.

- Vernehmung einer Zeugin, die sich im Auftrag des Zeugen vom Hörensagen im Umfeld der US-Soldaten zu John Pierce umgehört hatte; gegenüber der Zeugin hat kein US-Soldat angegeben, einen John Pierce zu kennen.

- Abfrage von Flugdaten für den 3. September 2006, dem Tag, an dem die Gefangenen angabegemäß ausgeflogen worden sein sollen (Abflug weder bestätigt noch ausgeschlossen).

---

363 BT-Drs. 14/9828, S. 4: 8. Abgeordneter Heinz Wiese (Ehingen) (CDU/CSU): „Trifft es zu, dass im US-Militärgefängnis Mannheim-Blumenau ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert sind, und wenn ja, ob und wann sie in die USA oder in ein anderes Land überstellt werden sollen?" Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2002: „Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert."

364 Herr Wiese, MdB hat die Anfrage von Prof. Jüttner, MdB a. D. erhalten, der angegeben hat; die Anfrage gehe auf den Zeugen Rebok zurück.

365 Siehe oben im Text nach Fn. 315.

3. Ergebnis zu Nr. I des Untersuchungsauftrages

Im Bereich der CIA-Flüge und der von US-amerikanischen Stellen unterhaltenen (Geheim-) Gefängnisse für Terrorverdächtige soll geklärt werden,

1. *ob in von amerikanischen Stellen (insbesondere der Central Intelligence Agency – CIA) veranlassten Flügen Terrorverdächtige im Rahmen möglicher Verschleppungen über deutsches Staatsgebiet transportiert wurden oder Derartiges zumindest nicht ausgeschlossen werden kann,*

Nach den Feststellungen des Ermittlungsbeauftragten gab es zwei Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet: Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) und Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo. Darüber hinaus sind weitere Gefangenentransporte durch deutschen Luftraum nicht feststellbar, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Allein in Guantánamo sollen zwischen den Jahren 2002 und 2005 nach offiziellen Angaben 800 Personen gefangen gehalten worden sein, von denen nur bei einem Bruchteil die konkrete Flugroute des Gefangenentransports identifiziert ist. Ein sicherer Ausschluss von weiteren Gefangenentransporten wäre insoweit überhaupt nur denkbar, wenn die US-Regierung die konkreten Gefangenentransporte vollständig offen legen würde.

2. *ob und ggf. seit wann die Bundesregierung welche Erkenntnisse über derartige Gefangenentransporte hatte,*

Aus den Anhörungen und aus der Aktenlage ergibt sich, dass die Bundesregierung erstmals Ende 2004 / Anfang 2005 aus Medienberichten von Gefangenentransporten der CIA erfahren hat. Ab 19. Juli 2005 hatte die Bundesregierung die offizielle Bestätigung, dass gegen mehrere CIA-Agenten wegen einer Entführung über Ramstein ein Haftbefehl des Mailänder Untersuchungsrichters vorlag. Damit war ab diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass Anfang 2003 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Gefangenentransport mit Zwischenlandung in Deutschland stattgefunden hat.

3. *ob die von der Bundesregierung vorgenommenen Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung vom 23. Februar 2006 zutreffen,,*

Der Bericht der Bundesregierung ist nach den Ermittlungen bis auf folgende Punkte vollständig: In dem Bericht der Bundesregierung fehlt der Gefangenentransport Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) insgesamt. Zu der Entführung Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo fehlt die Information, dass der BND bereits am 28. Juni 2005 zwei der an der Entführung beteiligten CIA-Agenten als echt bestätigen konnte.

Alle vorgenannten Ermittlungsschritte erbrachten keinen Anhaltspunkt zu „John Pierce“ oder zu den durch diesen angabegemäß berichteten drei arabischen Gefangenen.[366] Die Generalbundesanwaltschaft hat daher das Ermittlungsverfahren eingestellt.

366 Aktenvorlage des BMJ zu BB 16-198, MAT A 213/4, Ordner 1, Generalbundesanwalt, Ermittlungsakte 3 BJs 23/06 (8), Abschlussvermerk vom 02.02.2007, S. 18.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5

1. Gefangenentransporte 11

1.1. Das Entführungsprogramm der USA 11
1.2. Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet 14
1.2.1. Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) 16
1.2.1.1. Gefangenentransport 16
1.2.1.2. Flugroute über Fürstenwalde bei Berlin (Überflug) 18
1.2.2. Afghanistan-Deutschland-Guantánamo (2002)? 20
1.2.3. Angebliche Entführung in Deutschland (2002) 21
1.2.4. Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo 24
1.2.4.1. Feststellungen der Mailänder Staatsanwaltschaft 24
1.2.4.2. Beweismittel 26
1.2.4.3. Flugroute über Ramstein 27
1.2.4.4. Bezug der CIA-Agenten zu Ramstein / Deutschland 30
1.2.4.5. Aktueller Stand der staatsanwaltschaftlichen Verfahren 31
1.2.5. Frankfurt-Österreich-Aserbaidschan 2003 22
1.2.6. Ramstein 2004 33
1.2.7. Weitere Gefangenentransporte? 34
1.2.7.1. Flüge mit Landung 34
1.2.7.2. Überflüge ohne Landung 38
1.2.8. Zwischenergebnis 39
1.3. Wissensstand der Bundesregierung 40
1.3.1. Übersicht 41
1.3.2. Aktenlage 42
1.3.3. Anhörungen Bundesregierung/Geschäftsbereich 43
1.3.3.1. Verfahren 43
1.3.3.2. Aussagen zu CIA-Gefangenentransporten allgemein 43
1.3.3.3. Aussagen zu Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) 46
1.3.3.4. Aussagen zur angeblichen Entführung in Deutschland (2002) 46
1.3.3.5. Aussagen zu dem Fall Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo 47
1.3.4. Anhörungen außerhalb des Geschäftsbereichs der Bundesregierung 47
1.3.5. Übereinstimmungen Aussagen / Aktenlage 48
1.3.6. Bericht der Bundesregierung 49
1.4. Maßnahmen der Bundesregierung 51
1.4.1. Außenpolitische Maßnahmen 52
1.4.2. Aufklärung von Gefangenentransporten 55
1.4.2.1. Zuständigkeiten 55
1.4.2.2. Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) 57
1.4.2.3. Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo 58
1.4.2.4. Angebliche Entführung in Deutschland (2002) 60
1.4.3. Luftfahrt bezogene Maßnahmen 63
1.4.3.1. Allgemeines Luftfahrtrecht 64
1.4.3.2. Gefangenentransporte mit zivil registrierten Maschinen 65
1.4.3.3. Anmerkungen des Ermittlungsbeauftragten 66
1.4.3.3.1. Unklare Position in den Ressorts der Bundesregierung 66
1.4.3.3.2. Juristische Herleitung 67
1.4.3.3.3. Position der US-Regierung 68
1.4.3.4. Ordnungswidrigkeit 69

1.4.3.5. Zivile Nutzung militärischer Flughäfen 70
1.4.3.6. Diskutierte Maßnahmen 71
1.4.4. Strafverfolgung 73
1.4.4.1. Generalbundesanwaltschaft 73
1.4.4.1.1. Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) 73
1.4.4.1.2. Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo 77
1.4.4.1.3. Beobachtungsvorgang CIA-Flüge 80
1.4.4.2. Bundeskriminalamt 80
1.4.4.2.1. Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde) 80
1.4.4.2.2. Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo 80
1.4.4.2.3. Angebliche Entführung in Deutschland (2002) 81
1.4.5. Sicherung der Flugdaten 81
1.5. Chronologie zum Komplex „Gefangenentransporte“ 83

2. Geheimgefängnisse 87
2.1. Geheimgefängnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages 88
2.1.1. Gefängnis in Kairo 88
2.1.1.1. Abu Omar 88
2.1.1.2. Ahmed Agiza / Muhammed El-Zari 88
2.1.2. US-Militärgefängnis Mannheim 89
2.1.2.1. 1999 – jugoslawische Soldaten 89
2.1.2.2. 2003 – orangefarbene Anzüge 90
2.1.2.3. 2006 – John Pierce 90
2.1.3. Unbekannter Ort in Deutschland 91
2.1.3.1. Waleed Tawfiq bin Attash 91
2.1.3.2. Khalid Scheich Mohammed 92
2.1.4. Zwischenergebnis 94
2.2. Wissensstand der Bundesregierung 95
2.3. Maßnahmen der Bundesregierung 97
2.3.1. Allgemeine Maßnahmen 97
2.3.2. Generalbundesanwaltschaft 97
2.3.2.1. Zur Inhaftierung in US-Militärgefängnissen in Deutschland 97
2.3.2.2. US-Militärgefängnis Mannheim 2003 (orangefarbene Anzüge) 98
2.3.2.3. US-Militärgefängnis Mannheim 2006 (John Pierce) 102

3. Ergebnis zu Nr. I des Untersuchungsauftrages 104

4. Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise 108

5. Anhang 110
5.1. Ermittlungsauftrag 111
5.2. Rechtliche Grundlage der Ermittlungen 113
5.3. Verzeichnis Anhörpersonen Bundesregierung / Geschäftsbereich 115
5.4. Verzeichnis dem Ermittlungsbeauftragten vorgelegter Akten 124
5.5. Dokumentation der zitierten Quellen; Schriftverkehr 126
5.6. Verzeichnis sonstiger Anhörpersonen und Kontakte 127
5.7. Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten 129
5.8. Abkürzungsverzeichnis 130

1.5. Chronologie zum Komplex „Gefangenentransporte“

Datum	Behörde	Ereignis	Sachverhaltskomplex
2001			
18. Dezember 2001		Gefangenenflug Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde)	Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde)
18. Dezember 2001	BMVBS / DFS	Flugroute der N379P über Deutschland (kein Hinweis auf Gefangenentransport)	
2002			
seit 2002	BND, BKA	Detailkenntnisse über W. und seinen Bruder in Deutschland	Angebliche Entführung in Deutschland (2002)
September 2002		Angebliche Entführung des Bruders aus Deutschland	
2003			
17. Februar 2003		Gefangenenflug Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo	Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo
2004			
30. Dezember 2004	BND	Vermerk über Presseberichte zu der Entführung Stockholm-Kairo in dem Flugzeug N379P	Stockholm-Kairo (Überflug Fürstenwalde)
2005			
24. Juni 2005	BKA	Meldung Verbindungsbeamter in Rom an Vizepräsident	Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo
27. Juni 2005	BND	Lagebesprechung GTAZ zu den Medienberichten Mailand-Ramstein-Kairo	
27. Juni 2005	BfV		
27. Juni 2005	GBA		

2005 (Fortsetzung)			
28. Juni 2005	BKAmt	Nachrichtendienstliche Lage: Bericht über Haftbefehl gegen CIA-Agenten wegen Entführung über Ramstein	Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo
28. Juni 2005	BMI		
28. Juni 2005	BMJ		
28. Juni 2005	AA		
28. Juni 2005	BND	Bestätigung von zwei der CIA-Agenten als echt	
19. Juli 2005	BKA	Offizielle Bestätigung der Ermittlungen in Italien	
19. Juli 2005	StA Zweibr.	Einleitung Ermittlungsverfahren	
20. Juli 2005	BKA	Kenntnis: Telefonanschluss in Ramstein ist Teil der Ermittlungen	
21. Juli 2005	BKA	Kenntnis von den Ermittlungen der StA Zweibrücken	
ab 22. Juli 2005	BKA	Austausch mit StA Zweibrücken	
17. August 2005	AA	Ref. 506 (AA); Gespräch mit US-Gesandten Bauman.	
30. September 2005	GBA	Ablehnung Zuständigkeit	
29. November 2005	AA	Gespräch zwischen US-Außenministerin Rice und Bundesminister Dr. Steinmeier	Rechtsstaatsdialog – ohne Bezug zu konkretem Gefangenentransport
6. Dezember 2005	BKAmt, AA	Gespräch zwischen US-Außenministerin Rice, Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Bundesminister Dr. Steinmeier	

2006			
vor 2006	BfV	hinreichende Informationen über W. und seinen Bruder[302]	Angebliche Entführung in Deutschland (2002)
28. Juni 2006	BND	Kenntnis über eine im September 2002 angeblich stattgefundene Entführung des Bruders von W. durch die CIA	
29. Juni 2006	BKA		
7. Juli 2006	BfV		
7. Juli 2006	BND	Identifikation des angeblichen Opfers	
Juni/Juli 2006	BKA, BfV	Identifikation des angeblichen Opfers der Entführung gelingt nicht	
27. Juli 2006	BfV	Akteneinsicht bei der StA Zweibrücken	Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo
12./13. Oktober 2006	AA	Vom AA ausgerichtetes bilaterales Kolloquium „Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus“ in Berlin	Rechtsstaatsdialog – ohne Bezug zu konkretem Gefangenentransport

302 Aktenvorlage des BMI an den Ermittlungsbeauftragten und zu BB 16-198 und 16-225, MAT A 213/5, MAT A 279/1, Ordner 2/2, Fach BfV, S. 267.

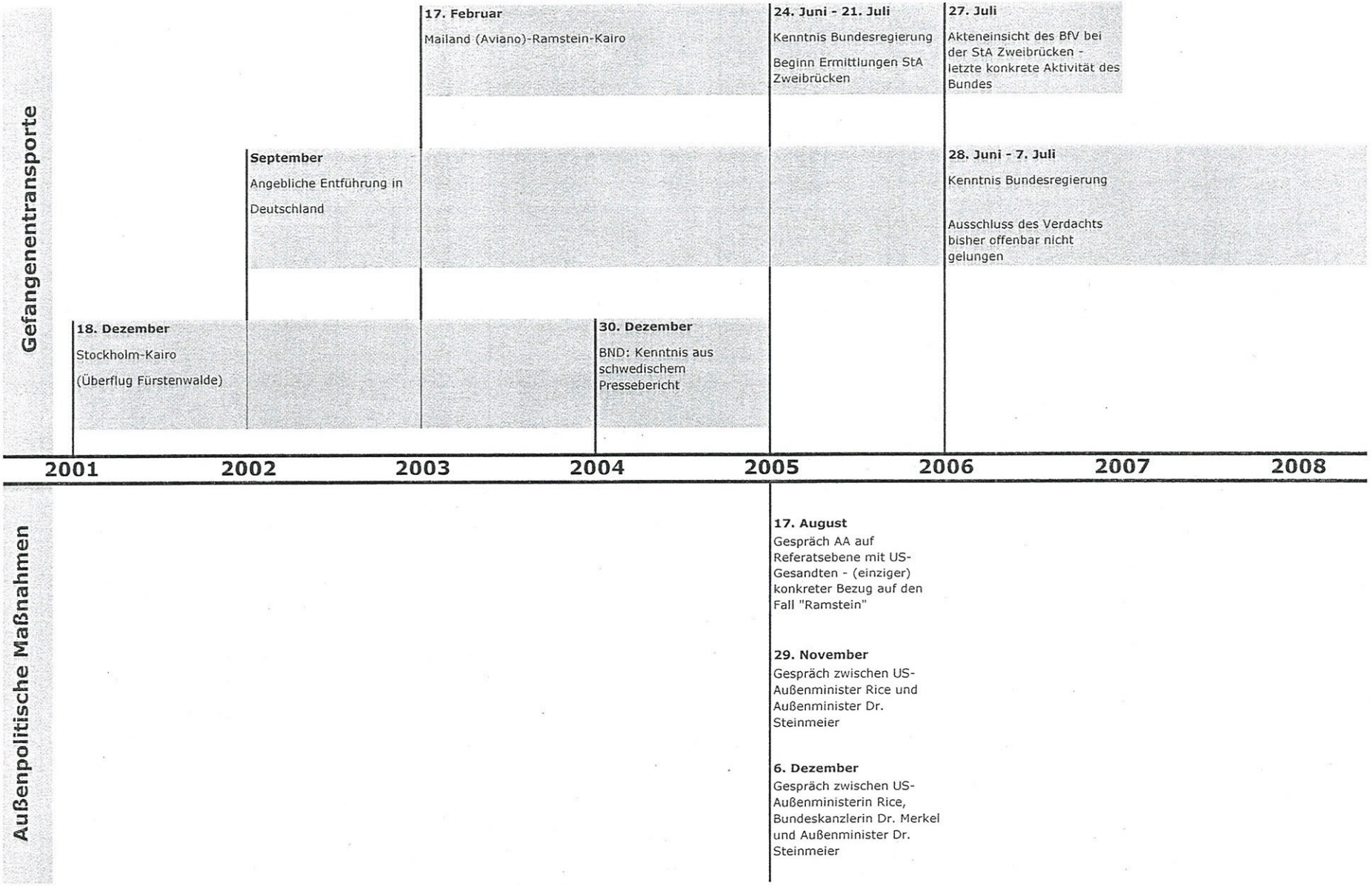
Gefangenentransporte
17. Februar
Mailand (Aviano)-Ramstein-Kairo
24. Juni - 21. Juli
Kenntnis Bundesregierung
Beginn Ermittlungen StA Zweibrücken
27. Juli
Akteneinsicht des BfV bei der StA Zweibrücken - letzte konkrete Aktivität des Bundes
September
Angebliche Entführung in Deutschland
28. Juni - 7. Juli
Kenntnis Bundesregierung
Ausschluss des Verdachts bisher offenbar nicht gelungen
18. Dezember
Stockholm-Kairo
(Überflug Fürstenwalde)
30. Dezember
BND: Kenntnis aus schwedischem Pressebericht
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
Außenpolitische Maßnahmen
17. August
Gespräch AA auf Referatsebene mit US-Gesandten - (einziger) konkreter Bezug auf den Fall "Ramstein"
29. November
Gespräch zwischen US-Außenminister Rice und Außenminister Dr. Steinmeier
6. Dezember
Gespräch zwischen US-Außenministerin Rice, Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Außenminister Dr. Steinmeier

2. Geheimgefängnisse

Der Begriff „von US-amerikanischen Stellen betriebene (Geheim-)Gefängnisse“ ist bislang nicht weiter definiert und kann verschiedene Bedeutungen haben:

„(Geheim)“	**„Gefängnis“**
geheimer **Ort** der Haftanstalt	**Spezialimmobilie** (als Gefängnis errichtetes Bauwerk)
geheime **Identität**[303] der Gefangenen	**sonstiger Ort**, an dem eine Person längere Zeit festgehalten wird[304]

„von US-amerikanischen Stellen betrieben“	
alleinige Organisationsgewalt der US-Stellen	Kooperation mit US-Stellen in ausländischen Gefängnissen

Versteht man den Begriff „US-(Geheim-)Gefängnisse“ weit, so könnten hierunter z. B. folgende Sachverhalte fallen:

- Militärgefängnis Guantánamo Bay – der Ort des Gefängnisses ist zwar bekannt, die Identität der Gefangenen jedoch zumindest längere Zeit geheim gewesen;
- US-Militärschiffe[305] – geheimer, sonstiger Ort, geheime Identität der Gefangenen;
- Gefängnis in Syrien im Fall Maher Arar[306] – geheime Identität des Gefangenen, im weitesten Sinne Kooperation der US-Stellen mit einem ausländischen Staat/Gefängnis.

---

303 D. h., die Identität der Gefangenen ist gegenüber den nach rechtsstaatlichen Maßstäben erforderlichen Personen nicht bekannt (Familienangehörige, Rechtsanwalt).

304 Z. B. Privatwohnungen, Hotelzimmer.

305 So der Bericht der Menschenrechtsorganisation reprieve über „schwimmende Gefängnisse“ auf US-Militärsschiffen, http://www.reprieve.org.uk/documents/FinalReprieveSubmissionFASC.pdf.; vgl. auch BT-Drs. 16/325, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage BT-Drs. 16/141, Berichte über verdeckte US-amerikanische Transporte und menschenrechtswidrige Behandlung von Gefangenen sowie deutsche Kooperation mit US-Sicherheitsbehörden, Frage 6 a.

306 Kanadische Kommission zum Fall „Maher Arar“, Abschlussbericht, http://epe.lac-bac.gc.ca/100/206/301/pco-bcp/commissions/maher_arar/07-09-13/www.ararcommission.ca/eng/AR_English.pdf.